

Die Gewerbesteuer

Die Gemeinden sind berechtigt, die Gewerbesteuer zu erheben. Sie legen jährlich den sogenannten Gewerbesteuerhebesatz fest. Der Gewerbesteuer unterliegt jeder Gewerbebetrieb, soweit er durch eine Betriebsstätte in Deutschland betrieben wird. Der Gewerbesteuer unterliegen auch Reisegewerbebetriebe, soweit sie im Inland betrieben werden. Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Das Merkblatt enthält wesentliche Informationen zur Berechnung der Gewerbesteuer.

Inhaltsverzeichnis

1. Wer ist gewerbesteuerpflichtig.....	1
2. Beginn und Ende der Gewerbesteuerpflicht	2
3. Gewerbeertrag	2
a) wichtige Hinzurechnungen (§ 8 GewStG).....	2
b) wichtige Kürzungen (§ 9 GewStG)	3
4. Gewerbeverlust.....	3
5. Freibetrag	4
6. Steuermesszahl, Steuermessbetrag.....	4
7. Hebesätze.....	4
8. Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe	4
9. Anrechnung der Gewerbesteuer	4
10. Abgabe der Gewerbesteuererklärung	5
11. Gewerbesteuerbescheid	5
12. Hebesätze	6
13. Übersicht zur Gewerbesteuerermittlung	6

1. Wer ist gewerbesteuerpflichtig

Jeder im Inland betriebene Gewerbebetrieb ist gewerbesteuerpflichtig. Die Gewerbeordnung definiert den Begriff des Gewerbebetriebs allerdings nicht. Hierzu muss auf das Einkommensteuergesetz (EStG) zurückgegriffen werden. Danach liegt ein Gewerbebetrieb unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Selbstständige mit einer nachhaltigen Tätigkeit
- Vorhandensein einer Gewinnerzielungsabsicht
- Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr

Ausgenommen sind jedoch Tätigkeiten

- der Land- und Forstwirtschaft
- der freien Berufe sowie
- der privaten Vermögensverwaltung.

Kapitalgesellschaften wie die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sind bereits kraft ihrer **Rechtsform** Gewerbebetriebe.

Freiberufler unterliegen nicht der Gewerbesteuer. Die Abgrenzung zwischen freiberuflicher Tätigkeit und Gewerbebetrieb ist oftmals schwierig. Das ausschlaggebende Entscheidungskriterium ist die geistige, schöpferische Arbeit, die bei einer freiberuflichen Tätigkeit im Vordergrund steht.

2. Beginn und Ende der Gewerbesteuerpflicht

Bei Beginn und Ende Gewerbesteuerpflicht bestehen Unterschiede je nach Gesellschaftsform des Unternehmens.

- **Einzelunternehmen und Personengesellschaften:** Hier beginnt die Gewerbesteuerpflicht mit Aufnahme der Tätigkeit und endet, wenn der Betrieb eingestellt wird.
- **Kapitalgesellschaften:** Die Gewerbesteuerpflicht beginnt, sobald das Unternehmen in das Handelsregister eingetragen ist. Sie endet erst, wenn sämtliche Tätigkeiten eingestellt werden. Das ist in der Regel erst der Fall, wenn das Gesellschaftskapital an die Gesellschafter verteilt worden ist.

3. Gewerbeertrag

Alleinige Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag. Gewerbeertrag ist der einkommen-/körperschaftsteuerliche Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, korrigiert um bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen nach dem Gewerbesteuergesetz.

a) wichtige Hinzurechnungen (§ 8 GewStG)

Hinzurechnungen erhöhen den Gewerbeertrag.

Seit dem 01.01.2008 sind bestimmte Finanzierungsaufwendungen zu 25 Prozent zum Gewerbeertrag hinzuzurechnen, soweit deren Summe den Betrag von 100.000 Euro übersteigt. Erfasst werden dabei folgende Finanzierungsanteile:

- Zinsaufwendungen, Renten, dauernde Lasten und Gewinnanteile stiller Gesellschafter,
- die folgenden pauschalierten Finanzierungsanteile:

Ihre Ansprechpartner:

Fachbereich Recht und Steuern
Tel: 0331-2786 203 / Fax: 0331-2842 914
E-Mail: recht@ihk-potsdam.de
www.ihk-potsdam.de

Stand: März 2021

- Lizenzen und Konzessionen (25 %),
- Mieten, Pachten und Leasingraten:
 - bei beweglichem Anlagevermögen mit einem Finanzierungsanteil von 20 %,
 - bei unbeweglichem Vermögen mit einem Finanzierungsanteil von 50 %,
- Verlustanteile aus einer Mitunternehmerschaft,
- „mitunternehmerische“ Gewinnanteile an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA),
- Spenden einer Körperschaft,
- abgezogene ausländische Einkommensteuern, soweit diese Einkünfte betreffen, die im Gewerbeertrag nicht erfasst werden.

Skonti, Boni und Rabatte im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit werden nicht bei der Hinzurechnung berücksichtigt, da der Finanzierungseffekt in der Regel in den Hintergrund tritt.

Nicht als dauernde Last und damit nicht hinzurechnungspflichtig sind Pensionszahlungen aufgrund einer unmittelbar vom Arbeitgeber erteilten Versorgungszusage.

Beachte:

Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz ist bei der Gewerbesteuer der Freibetrag für die existierenden Hinzurechnungstatbestände von 100.000 Euro auf 200.000 Euro erhöht worden. Die Anpassung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2020.

b) wichtige Kürzungen (§ 9 GewStG)

Kürzungen mindern den Gewerbeertrag. Wichtige Kürzungstatbestände sind z.B.:

- 1,2 % des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen gehörenden und nicht von der Grundsteuer befreiten Grundbesitzes,
- „mitunternehmerische“ Gewinnanteile aus einer Beteiligung an einer KGaA, soweit im Gewinn enthalten,
- Gewinnanteile aus einer Mitunternehmerschaft, sofern im Gewinn enthalten,
- auf ausländische Betriebsstätten entfallende Gewinne,
- Spenden im Sinne des § 10b EStG und § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

4. Gewerbeverlust

Ergibt der Gewerbeertrag nach den Hinzurechnungen und Abzügen eine negative Summe, liegt ein Gewerbeverlust vor. Ein positiver Gewerbeertrag ist um die Verluste der vorangegangenen Erhebungszeiträume zu mindern. Allerdings ist gemäß § 10a GewStG die volle Anrechnung nur bis zu einer Höhe von einer Million Euro gestattet. Beträge, die die Grenze übersteigen, können nur zu 60 Prozent geltend gemacht werden. Anders als bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer ist ein Verlustrücktrag in den vorhergehenden Erhebungszeitraum nicht möglich.

5. Freibetrag

Natürlichen Personen und Personengesellschaften steht beim Gewerbeertrag ein Freibetrag in Höhe von 24.500 Euro zu.

Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) erhalten hingegen keinen Freibetrag. Bestimmte anderen juristische Personen (z.B. rechtsfähige Vereine) haben einen Freibetrag von 5.000 Euro.

Ein Abzug des entsprechenden Freibetrags darf jedoch höchstens in Höhe des gerundeten Gewerbeertrags vorgenommen werden. Übersteigt der Freibetrag den Gewerbeertrag, kann das Ergebnis nur Null sein und nicht negativ werden.

6. Steuermesszahl, Steuermessbetrag

Der nach Abzug des etwaigen Freibetrages verbleibende Gewerbeertrag ergibt nach Multiplikation mit der sog. Steuermesszahl von 3,5 % den Steuermessbetrag.

7. Hebesätze

Durch Multiplikation des von der einzelnen Gemeinde für alle Unternehmen festzusetzenden Hebesatzes mit dem Gewerbesteuermessbetrag ergibt sich die festzusetzende Gewerbesteuer.

Tipp: Die Hebesätze deutscher Städte über 50.000 Einwohner finden Sie auf den Seiten des DIHK.

8. Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe

Seit 2008 ist die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe absetzbar. Damit hat sich die Bemessungsgrundlage faktisch erhöht. Um diesen Nachteil auszugleichen, hat der Gesetzgeber die gewerbesteuermesszahl von 5 % auf 3,5 % gesenkt. Soweit Nachzahlungen und Erstattungen aus den Jahren vor 2007 vorliegen, sind diese jedoch nach wie vor ertragswirksam.

9. Anrechnung der Gewerbesteuer

Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften dürfen die gezahlte Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer anrechnen. Dazu werden 3,8 Prozent des Gewerbesteuermessbetrages steuermindernd geltend gemacht. Hierdurch erfolgt eine Kompensation der Gewerbesteuer bis zu einem Hebesatz von 380 Prozent. Unter Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags können sogar Hebesätze bis rund 400 Prozent kompensiert werden.

Beachte:

Bisher rechnete das Finanzamt bei Gewerbetreibenden das 3,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags auf die Einkommensteuerschuld an. Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz wird der Anrechnungsfaktor ab 2020 auf 4,0 erhöht. Dadurch wird eine Gewerbesteuerkompensation genau bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 420 Prozent erreicht.

Das bedeutet, dass die Gewerbesteuer bis zu diesen Hebesätzen die Steuerlast von Einzelunternehmern und Gesellschaftern von Personengesellschaften nicht nennenswert erhöht. Aufwendungen für die Gewerbesteuer senken somit die Einkommensteuer. Zu beachten ist:

- Die Anrechnung der Gewerbesteuer ist auf den Teil des Einkommens begrenzt, der aus einer gewerblichen Tätigkeit stammt.
- Die Anrechnung ist auf die Höhe der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer begrenzt.

10. Abgabe der Gewerbesteuererklärung

Ob Gewerbetreibende dazu verpflichtet sind, eine Gewerbesteuererklärung abzugeben, hängt von der Gesellschaftsform des Unternehmens sowie von der Höhe des Gewerbeertrags ab.

- Für **Einzelunternehmen und Personengesellschaften** ist eine Gewerbesteuererklärung abzugeben, sofern der Gewerbeertrag nach Hinzurechnungen und Abzügen den Freibetrag von 24.500 Euro überschreitet.
- **Kapitalgesellschaften** sind verpflichtet, eine Gewerbesteuererklärung einzureichen, sofern sie nicht von der Gewerbesteuer befreit sind.
- **Sonstige juristische Personen** wie Vereine mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb müssen eine Gewerbesteuererklärung abgeben, wenn der Gewerbeertrag den Freibetrag in Höhe von 5.000 Euro übersteigt.

Ab den Veranlagungen für 2018 sind Jahressteuererklärungen spätestens sieben Monate nach Ende des jeweiligen Jahres abzugeben. Die Frist verlängert sich bis Ende Februar des dem Jahr nach dem Besteuerungszeitraum folgenden Jahres (14-Monats-Zeitraum), sofern ein Steuerberater mit der Erstellung der Steuerklärung beauftragt ist.

Seit 2011 sind Gewerbetreibende verpflichtet, die Gewerbesteuererklärung in elektronischer Form im amtlich vorgeschriebenen Datensatz einzureichen. Aus der Verpflichtung, eine Gewerbesteuererklärung einzureichen, kann gegebenenfalls die Pflicht zur Gewerbesteuervorauszahlung erwachsen. Die Gewerbesteuervorauszahlung setzt die Gemeinde im Steuerbescheid fest. Die Vorauszahlungen sind grundsätzlich vierteljährlich jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November zu leisten.

11. Gewerbesteuerbescheid

Grundsätzlich ist das Finanzamt für die Feststellung der Berechnungsgrundlagen, die Festsetzung des Steuermessbetrags sowie den Erlass des Messbescheids zuständig, in dessen Bezirk sich der Gewerbebetrieb befindet. Unterhält ein Gewerbebetrieb mehrere Betriebe in zwei oder mehr verschiedenen Gemeinden, wird der Gewerbesteuermessbetrag nach einer bestimmten Berechnungsgrundlage geteilt ermittelt. Die

Ihre Ansprechpartner:

Fachbereich Recht und Steuern
Tel: 0331-2786 203 / Fax: 0331-2842 914
E-Mail: recht@ihk-potsdam.de
www.ihk-potsdam.de

Stand: März 2021

Gewerbsteuer selbst legt in einem zweiten Schritt die Gemeinde fest, die auch den Gewerbesteuerbescheid erstellt und versendet. Als Grundlage für die Berechnung der Gewerbsteuer dient der vom Finanzamt ermittelte (ggf. anteilige) Steuermessbetrag in Verbindung mit dem individuellen Hebesatz der Gemeinde. Die Gewerbsteuer ist nicht an das Finanzamt, sondern an die jeweils zuständige Gemeinde zu entrichten.

12. Hebesätze

Jede Gemeinde legt die sogenannten Hebesätze für die Gewerbsteuer jährlich selbst fest. § 16 Abs. 4 Satz 2 GewStG gibt seit 2004 einen Mindesthebesatz für die Gewerbsteuer von 200 Prozent vor. Je nach Gemeinde weichen die Hebesätze stark voneinander ab.

13. Übersicht zur Gewerbesteuerermittlung

Es ergibt sich folgendes Berechnungsschema (vereinfachte Darstellung):

(laufender) Gewinn aus Gewerbebetrieb
+ Hinzurechnungen nach § 8 GewStG
./. Kürzungen nach § 9 GewStG
./. Gewerbeverlust
= <u>Gewerbeertrag (ist abzurunden auf volle 100 Euro)</u>
./. Freibetrag (24.500,00 Euro bei Einzelunternehmen/ Personengesellschaften; 5.000 Euro z.B. für Vereine)
= <u>Grundlage zur Anwendung der Steuermesszahl</u>
× Steuermesszahl 3,5 Prozent
= <u>Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag</u>
× Hebesatz der Gemeinde
= <u>Gewerbesteuerschuld</u>

Hinweis:

Dieses Merkblatt richtet sich an Mitgliedsunternehmen der IHK Potsdam und an Personen, die eine Unternehmensgründung im Kammerbezirk Potsdam anstreben. Es soll - als Service Ihrer IHK Potsdam - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.